

Das gilt seit 5. Mai - Inzidenz zwischen 100 und 150

Nachdem im Landkreis Regen der Wert der 7-Tage-Inzidenz von 150 an fünf aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten wurde, gelten ab 05.05.2021 folgende Regelungen:

1. Kontaktbeschränkung:

- Aufenthalt im öffentlichen und im privaten Raum nur mit Personen des eigenen Hausstands zuzüglich einer weiteren Person gestattet
- Kinder unter 14 Jahren zählen nicht mit
- Ehegatten, Lebenspartner und Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft gelten jeweils als ein Hausstand, auch wenn sie keinen gemeinsamen Wohnsitz haben
- Es ist sowohl möglich, dass die Einzelperson vom Hausstand besucht wird als auch ein Besuch der Einzelperson beim Hausstand

2. Nächtliche Ausgangssperre

Von 22 Uhr bis 5 Uhr ist der Aufenthalt außerhalb der Wohnung untersagt, es sei denn, dies ist begründet aufgrund:

- eines medizinischen oder veterinärmedizinischen Notfalls oder anderer medizinisch unaufschiebbarer Behandlungen,
- der Ausübung beruflicher oder dienstlicher Tätigkeiten oder unaufschiebbarer Ausbildungszwecke,
- der Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts,
- der unaufschiebbaren Betreuung unterstützungsbedürftiger Personen und Minderjähriger,
- der Begleitung Sterbender,
- von Handlungen zur Versorgung von Tieren,
- von ähnlich gewichtigen und unabweisbaren Gründen.

Hinweis: Spaziergänge und Joggen bis 24 Uhr sind in Bayern nicht zulässig.

3. Einzelhandel, Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe:

3.1. Inzidenzunabhängige Öffnungen:

- Öffnung von folgenden Ladengeschäften inzidenzunabhängig zulässig:
 - Lebensmittelhandel inkl. Direktvermarktung
 - Lieferdienste
 - Getränkemärkte
 - Reformhäuser
 - Babyfachmärkte
 - Apotheken
 - Sanitätshäuser
 - Drogerien
 - Optiker
 - Hörgeräteakustiker
 - Tankstellen
 - Buchhandlungen
 - Blumenfachgeschäfte
 - Gartenmärkte
 - Verkauf von Presseartikeln
 - Tierbedarf und Futtermittel
 - Großhandel

- Öffnung von Ladengeschäften für Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe inzidenz-unabhängig zulässig.
- Für die zulässigerweise geöffneten Ladengeschäfte gilt folgende Begrenzung der Kundenzahl:
 - 1 Kunde je 20 m² für die ersten 800 m² Verkaufsfläche
 - 1 Kunde je 40 m² für den 800 m² übersteigenden Teil d. Verkaufsfläche

3.2. Alle übrigen Ladengeschäfte: Click & Meet mit negativem Testergebnis

- Terminbuchung erforderlich
- Kontaktdatenerhebung
- Max. 1 Kunde je 40 m²
- Negatives Testergebnis eines vor höchstens 24 Stunden vorgenommenen PCR-Tests oder POC-Antigen-Schnelltests oder eines vor Ort unter Aufsicht durchgeführten Laien-Selbsttests

3.3. Körpernahe Dienstleistungen:

- Friseurdienstleistungen zulässig, wenn:
 - Vorherige Terminreservierung erfolgt
 - Kontaktdaten der Kunden erhoben werden
 - Kunden über ein negatives Testergebnis eines vor höchstens 24 Stunden vorgenommenen PCR-Tests, POC-Antigenschnelltests verfügen oder vor Ort einen Laien-Selbsttest durchführen
 - Für das Personal gilt FFP2-Maskenpflicht im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen
- Fußpflege zulässig; es gelten die Regelungen wie bei Friseurdienstleistungen
- Dienstleistungen von übrigen körpernahen Dienstleistern, wie Kosmetikbetrieben und Nagelstudios **nicht** zulässig

4. Gastronomie: Speisen und Getränke to-go

- Abgabe von mitnahmefähigen Speisen und Getränken erlaubt
- Verzehr vor Ort untersagt
- Maskenpflicht für Personal; FFP-2-Maskenpflicht für Kunden

5. Sport

- Kontaktfreier Sport unter freiem Himmel allein, zu zweit oder mit Angehörigen des eigenen Hausstands erlaubt
- Für Kinder unter 14 Jahren Ausübung von kontaktfreiem Sport unter freiem Himmel in max. 5er-Gruppen zulässig; Anleitungspersonen müssen negatives Testergebnis eines max. 24 Stunden vor der Sportausübung vorgenommenen Tests vorlegen können
- Ausübung von Mannschaftssport untersagt

6. Schulen

- Für die Schulen gilt:
 - in der Jahrgangsstufe 4 der Grundschulstufe, der Jahrgangsstufe 11 der Gymnasien und der Fachoberschulen sowie in sonstigen Abschlussklassen Präsenzunterricht, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden kann, oder Wechselunterricht
 - in allen übrigen Schularten und Jahrgangsstufen Distanzunterricht
- Teilnahme an Unterricht, Notbetreuung, Mittagsbetreuung nur möglich, wenn Schüler/in
 - über ein negatives Testergebnis (PCR-Test oder POC-Antigentest) verfügt und die Testung max. 24 Stunden vor Beginn des Schultags vorgenommen wurde
 - in der Schule unter Aufsicht einen Selbsttest mit negativem Ergebnis vorgenommen hat

7. Kindertageseinrichtungen bzw. Kindergärten

- Kindertageseinrichtungen, Kindergärten etc. sind geschlossen
- Notbetreuung ist eingerichtet

8. Außerschulische Bildung, Musikunterricht

- Angebote der beruflichen Aus-, Fort-, Weiterbildung in Präsenzform nicht zulässig
- Angebote der außerschulischen Bildung in Präsenzform nicht zulässig
- Instrumental- und Gesangsunterricht in Präsenzform nicht zulässig

9. Kulturstätten

Kulturstätten wie Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten etc. sind geschlossen.

Aktuelle 12. BayIfSMV (Stand 05.05.2021): https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayIfSMV_12

FAQs des StMGP: <https://www.stmgp.bayern.de/coronavirus/haeufig-gestellte-fragen/>

FAQs des StMI: <https://www.corona-katastrophenschutz.bayern.de/faq/index.php>